

Familie Dietsch
An der Beeke 2
31093 Lübbrechtsen
Telefon: (0 51 81) 82 90 69 7
Telefax: (0 51 81) 85 11 97
Mail: dietsch@reitstall-am-kuelf.de

Name, Vorname:
Straße

PLZ, Ort:
Telefon & Handy:
Pferdename:

Handblatt für Einsteller **Gebühren**

- 180,00 € monatlich für ein eingestelltes Pferd in einer Pferdebox, mit oder ohne Futterbeigabe
- 25,00 € monatlich für zusätzliche Übernahme des Mistens einer Pferdebox

Angebote des Reitstalls am Külf

- Nutzung der Reitbahnen und des Pacours
- Festlegung der Futtermenge nach Absprache; selbst mitgebrachte Zusatzfuttermittel wie Mineralfutter werden nach Absprache gefüttert
- Teilnahme am wöchentlichen Dressurunterricht (siehe Beiblatt 1)
- Halbtägiger Weidegang des Pferdes in der Sommersaison (Stuten und Wallache getrennt!)
- Nutzung des Reiterstübchens
- Schränke für Reitzubehör können an den dafür vorgesehen Plätzen aufgestellt werden
- Sättel und Trensen können aus Gründen der Sicherheit in der Sattelkammer verstaut werden
- Bei Notfällen, wie Koliken und anderen Erkrankungen verständigt der Futtermeister einen Tierarzt, sofern der Pferdebesitzer telefonisch nicht erreichbar ist

Verpflichtungen des Einstellers

- Die Stallordnung (siehe Beiblatt 2) ist in jedem Fall einzuhalten!
- Jeder Einsteller ist für den Zustand seiner Pferdebox verantwortlich! Nach Vereinbarung erhält der Einsteller Farbe für die Box.
- Aufgrund der besonderen Verbreitungsmöglichkeit von Wurmbefall beim Weidegang ist eine vierteljährliche Wurmkurgabe verpflichtend! (Tipp: Der Wirkungsgrad ist hierbei am höchsten, wenn sich die Einsteller auf ein bestimmtes Datum für die Gabe der Wurmkuren einigen.) Nach Verabreichung von Wurmkuren besteht für das Pferd 3 Tage Weide- und Paddockverbot um die Verbreitung von Wurmbefall weiter einzudämmen.
- Schäden an Gebäuden, Einrichtungsgegenständen sowie dem Reitplatzzubehör, die durch ein Pferd oder eine Person entstanden sind, sind sofort zu melden. Der Verursacher / Besitzer des Pferdes trägt die Kosten für die Erstellung des Originalzustandes.
- Das Reiterstübchen sowie die Sattelkammer sind von den Benutzern rein zu halten. Einmal wöchentlich muss gefegt, gesaugt und Staub gewischt werden. Diese Aufgabe

wechselt nach Listenplan in der Sattelkammer. Außerdem sind benutzte Gegenstände aus dem Reiterstübchen sofort zu reinigen und zurückzustellen (auch Stühle!).

- Für entstandene Schäden in der Gemarkung durch Ausritte kommt der Reitstall am Kulf nicht auf! Entschädigungsansprüche werden an den Verursacher oder, falls nötig, an alle Reiter gestellt.

Verbote:

- An Sonn- und Feiertagen ist das Misten untersagt! (nicht mehr)
- In der Gemarkung dürfen ausschließlich die Wege benutzt werden!
- Bei Gebäudeteilen, die landwirtschaftlich genutzt werden, ist das Betreten verboten!
- Tore und Türen stets geschlossen halten!
- Pferde abends einzeln auf der Weide lassen ist verboten.
- Von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist allgemeine Stallruhe. Das Befahren des Hofes mit PKW und anderen Fahrzeugen zu Zeiten der Stallruhe ist untersagt. Ausnahme: Tunierteilnehmer am Wochenende.
- Elektronische Geräte sind nach dem Gebrauch abzustellen. Lichter sind nach dem Verlassen eines Raumes auszuschalten.
- Das Füttern anderer Pferde ist nicht erlaubt, ausgenommen sind Absprachen mit dem Besitzer bzw. Futtermeister.
- In den Stallungen ist absolutes Rauchverbot!!!

Vermerk:

- Alle Pferdebesitzer stellen ihre Pferde auf eigene Gefahr ein. Eine eigene Tierhaftpflichtversicherung ist deshalb für jeden Einsteller sinnvoll, aber nicht verpflichtend. Auch Personen oder private Gegenstände, wie z. B. Sattel, sind aus verwaltungstechnischen Gründen nicht in der Grundstück- und Betriebshaftpflichtversicherung des Vermieters aufgenommen.
- Mindestens einen Monat vor Verlassen der Stallgemeinschaft (Kündigung des Einstellerverhältnisses), muß dies dem Stalleigentümer persönlich mitgeteilt werden. Es werden nur volle Monate abgerechnet! Der Auszugstermin ist immer der 1. eines Monats, bis 12:00 Uhr.
- Bei Unfällen an Pferden auf Weiden übernimmt generell der Besitzer des geschädigten Pferdes die Unfallkosten. Ausgenommen sind andere Vereinbarungen. Dies ist notwendig, da nicht immer eindeutig festgestellt werden kann, welches andere Pferd für den entstandenen Schaden verantwortlich ist.
- Bei Notfällen, wie Koliken, wird der nächste zu erreichende Tierarzt vom Futtermeister verständigt, sofern der Eigentümer telefonisch nicht zu erreichen ist und falls nichts anderes vereinbart wurde. Die dadurch entstandenen Kosten trägt der Pferdeeigentümer.

Zusätzliche Absprachen:

Ich habe das Handblatt für Einsteller ausführlich gelesen und erkläre, o. g. Ge- und Verbote einzuhalten.

(Datum, Unterschrift)